

Lösungshinweise für die Diplom-Vorprüfung für die Wirtschaftswissenschaftler im Fach Zivilrecht (SS 2002, 1. Prüfungstermin)

Fall 2 und Fragen 6 bis 10

Fall 2: *(Die Lösung ist ausführlicher, als sie angesichts der begrenzten Zeit erwartet wird)*

K kann einen Anspruch gegen V auf Beseitigung des Mangels an dem Reisewecker gem. § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 Abs. 1 BGB zustehen.

Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K über den Reisewecker liegt vor.

Der in § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB normierte Nacherfüllungsanspruch des Käufers setzt zunächst voraus, dass die Kaufsache mit einem Sachmangel gem. § 434 BGB behaftet ist. In Betracht kommt ein Sachmangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Dann muss die Kaufsache sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache nicht erwarten kann. Ein Reisewecker, bei dem der Weckmechanismus defekt ist, eignet sich nicht zu seinem bestimmungsgemäßen Zweck; der Käufer eines Reiseweckers kann erwarten, dass der Weckmechanismus funktioniert. Der von K gekaufte Reisewecker ist daher mangelhaft gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Weiterhin muss der Sachmangel bei Gefahrübergang gem. § 446 BGB vorgelegen haben. Davon ist gem. § 476 BGB auszugehen. K hat demzufolge gegen V einen Nacherfüllungsanspruch gem. § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 Abs. 1 BGB, der ihm das Wahlrecht zwischen Reparatur der gekauften Sache und Lieferung einer mangelfreien Sache gewährt. K hat die Reparatur des gekauften Reiseweckers gewählt.

V kann aber gem. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unter welchen Voraussetzungen dieses Verweigerungsrecht besteht, wird in § 439 Abs. 3 S. 2 BGB näher konkretisiert. Dabei ist eine Gesamtabwägung zwischen dem Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, der Bedeutung des Mangels und der Möglichkeit des Rückgriffs auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer vorzunehmen. Der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand beträgt für den Käufer 35 €, für den Verkäufer 20 €. Die Bedeutung des Mangels ist schwerwiegend, da der Reisewecker seine Funktion nicht erfüllt. Die dem V entstehenden Kosten für die Reparatur des Reiseweckers in Höhe von 60 € betragen aber fast das Doppelte des Verkaufswertes und das Dreifache des Einkaufswertes der Sache. Durch die andere Art der Nacherfüllung, nämlich die Lieferung einer mangelfreien Sache, würden V hingegen nur Kosten in Höhe von 20 € entstehen, nämlich sein Einkaufspreis, und K würde hierdurch keine Nachteile erleiden. Die von K gewählte Art der Nacherfüllung ist mithin für V mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. V kann daher die von K gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 S. 1 BGB verweigern.

Ergebnis: K hat keinen Anspruch gegen V auf Reparatur des Reiseweckers gem. §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB; er kann lediglich Lieferung eines mangelfreien Reiseweckers gem. § 439 Abs. 3 S. 3 BGB Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Reiseweckers (§ 439 Abs. 4 BGB) verlangen.

Frage 6:

Öffentliche Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers, insbesondere Werbeaussagen, gehören zu den üblichen Beschaffenheitsangaben i.S.v. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, wenn sie sich auf bestimmte Eigenschaften der Sache richten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die öffentliche Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, die Werbung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise (d.h. mit demselben Wirkungsgrad) berichtigt

war, die Werbung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trifft den Verkäufer.

Frage 7: *(Die Antwort ist ausführlicher, als sie angesichts der begrenzten Zeit erwartet wird; insbesondere die Absätze 2 und 3 der Antwort können nicht erwartet werden.)*

Bei einer Beschaffenheitsgarantie übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter (i.d.R. der Hersteller) die Garantie dafür, dass die Kaufsache eine bestimmte Beschaffenheit besitzt. Die Beschaffenheitsgarantie kann sich auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 446 BGB) oder einen späteren Zeitpunkt beziehen; entscheidend hierfür ist die Auslegung der Garantiezusage. Wird eine bestimmte Beschaffenheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs garantiert, liegt damit zugleich eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor. Ist diese Beschaffenheit dann nicht vorhaben, ist der Garantiefall damit zugleich stets ein Sachmangel. Es greifen dann die in § 437 BGB genannten Rechte des Käufers ein, insbesondere schuldet der Verkäufer Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB unabhängig davon, ob er das Fehlen der Beschaffenheit verschuldet hat (vgl. § 276 Abs. 1 – Garantie). Darüber hinaus greifen die in der Garantie zugesagten Käuferrechte ein.

Wird eine zukünftige Beschaffenheit garantiert, greifen die auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abstellenden Käuferrechte gem. § 437 BGB nicht ein. Maßgeblich sind daher nur die in der Garantie für den Garantiefall zugesagten Käuferrechte. Werden in der Garantiezusage keine Käuferrechte genannt, kann die Garantie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls dahin auszulegen sein, dass der Garant zum Schadensersatz auf das Erfüllungsinteresse verpflichtet ist.

Der Garantievertrag kommt i.d.R. dadurch zu Stande, dass der Verkäufer dem Käufer als Bote des Herstellers einen Garantieschein oder eine Garantiekarte übergibt. Zwischen dem Hersteller und Verkäufer kann auch ein Garantievertrag zu Gunsten eines Dritten (des Käufers) gem. § 328 BGB vereinbart werden.

Frage 8:

Der Bürge kann aus dem Bürgschaftsvertrag gegenüber dem Gläubiger die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB erheben. Die Einrede der Vorausklage bedeutet, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange dieser nicht erfolglos die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner versucht hat. Die Einrede der Vorausklage ist unter den in § 773 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB genannten Voraussetzungen ausgeschlossen. Gem. § 349 HGB steht die Einrede der Vorausklage einem Kaufmann, für den die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, generell nicht zu.

Frage 9:

Der Tatbestand einer unerlaubten Handlung besteht aus dem objektiven Tatbestand, der Rechtswidrigkeit und dem Verschulden.

Bestandteil des objektiven Tatbestandes ist zunächst das verletzte Rechtsgut. Zu den verletzten Rechtsgütern zählen die in § 823 Abs. 1 BGB aufgeführten absoluten Rechte. Als sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB kommen insbesondere alle dinglichen Rechte, der berechtigte Besitz, Immaterialgüterrechte, Mitgliedschaftsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder einem Verein, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht. Weiterhin ist die Verletzungshandlung im Rahmen des objektiven Tatbestandes zu prüfen. Die Verletzungshandlung kann durch Tun oder Unterlassen verwirklicht werden. Der Schaden, die (haftungsbegründende) Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutverletzung und die haftungsausfüllende Kausalität zwi-

schen Verletzungshandlung und Schaden gehören ebenfalls zum objektiven Tatbestand des § 823 BGB.

Die Tatbestandverwirklichung indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit. Die Rechtswidrigkeit entfällt aber beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, also bei Notwehr (§ 227 BGB), Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB), Angriffsnotstand (§ 904 BGB), Selbsthilfe (§ 229 BGB), Einwilligung des Verletzten; gesetzlicher Ermächtigung gem. § 1631 BGB, dem Recht zur vorläufigen Festnahme gem. § 127 StPO.

Die unerlaubte Handlung muss schließlich vom Täter verschuldet worden sein. Die Deliktsfähigkeit richtet sich nach den §§ 827, 828 BGB. Als Verschuldensformen kommen Vorsatz und Fahrlässigkeit gemäß § 276 BGB in Betracht.

Frage 10:

Gem. § 985 BGB kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer gegenüber dem Eigentümer ein Recht zum Besitz hat (§ 986 BGB). Eine Vindikationslage erfordert somit drei Voraussetzungen: das Eigentum des Anspruchstellers, der Besitz des Anspruchsgegners, die Unrechtmäßigkeit des Besitzes des Anspruchsgegners.